

Vogtländischer Anzeiger.

Sechs und fünfzigster Jahrgang.

Redigirt von Advocat C. Wieprecht. Druck und Verlag von C. Wieprechts seel. Wittwe
in Plauen.

Jährlicher Abonnementspreis für dieses Blatt 25 Neugroschen. — Die Insertionsgebühren werden mit 1 Neugroschen für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet, größere Schrift nach Verhältniß des Raumes. —

Mittwoch.

N^o 46.

11. Juni 1845.

W e l t h ä n d e l.

In voriger Nummer d. Bl. ist im Berichte über die Wahl der ritterschaftl. Landtagsabgeordneten gesagt, daß der Gerichtsdirector Adler zum Stellvertreter gewählt worden ist. Diese Nachricht ist dahin zu berichtigen, daß diese Wahl nicht den Gerichtsdirector Adler, sondern den Rittergutsbesitzer Adler auf Treuen untern Theils getroffen hat.

Die deutsch-katholische Gemeinde in Plauen, von welcher man nach ihrem Zusammentritt nicht viel gehört hat, wirkt demungeachtet unbemerkt fort, ihrer Existenz Anerkennung zu verschaffen. Sie hat deshalb beim Stadtrath den Antrag gestellt, wegen ihrer Bestätigung das Weitere bei der höhern Behörde zu vermitteln. In Folge dieses Antrags ist Seiten des Rathes Bericht an die Kreis-Direction erstattet, von dieser Behörde jedoch die Sache mit der Verordnung remittirt worden, der Rath solle zuvörderst dafür besorgt sein, daß jener Antrag von sämtlichen Mitgliedern der deutsch-katholischen Gemeinde unterschrieben werde, da nach frühern Vorgängen in Annaberg und Chemnitz das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Betreff derartiger Anerkennungs-gesuche zunächst die eigenhändige Unterschrift sämtlicher Theilnehmer erfordere. An dem unlängst vom Stadtrathe erlassenen Verbot, hinsichtlich der Benutzung der Gottesackerkirche zur Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes, wollte man zwar auch die Einwirkung der deutsch-katholischen Gemeinde erkennen. Allein eine derartige Annahme erscheint als gänzlich unbegründet, vielmehr ist jenes Verbot, wie hinlänglich bekannt ist, ausschließlich durch den Eintritt veränderter Verhältnisse und dadurch veranlaßt worden, daß die Römisch-Katholischen den Stadtrath um die erforderliche Erlaubniß nicht gebeten haben.

Die Regierung Preußens hat in Betreff der Deutsch-Katholiken erklärt, daß sie zwar den diesfälligen Bewegungen nicht hemmend entgegen treten werde, die Frage über ausdrückliche Anerkennung jener Kirche aber weiterer Entschließung so lange noch vorbehalten wolle, bis sich die neue Reform gehörig entwickelt habe. Bis dahin soll den Deutsch-Katholiken die Benennung „Gemeinde“ in amtlichen Erlassen nicht gegeben werden, wie denn auch untersagt wird, die Bezeichnung deutsch-katholisch, oder apostolisch-katholisch zu gebrauchen. Zugleich wird in dem Regierungserlasse verboten, die Kirchen für den Gottesdienst der Deutsch-Katholiken herzugeben. Gegen dieses Verbot hat der Magistrat und das Kirchenpresbyterium zu Königsberg Protest erhoben.

In Halberstadt sind am 30. Mai bei Bildung einer deutsch-katholischen Gemeinde von den Römlingen wieder Excesse begangen worden, wie solche leider nicht selten zur Erreichung ihrer Absichten von ihnen in Anwendung gebracht werden. Ein Haufe Römisch-Katholischer drang in's Rathshaus, worin die Versammlung zu jenem Zwecke stattfand, ein und suchte durch Gewalt die Unterzeichnung der entworfenen Urkunde zu vereiteln. Der Erfolg dieses Verfahrens war kein anderer, als daß Tags darauf viele Katholiken und namentlich auch mehre der an dem Excesse Betheiligten ihren Beitritt zu der neuen Gemeinde erklärten.

Das Directorium der sächsisch-bairischen Eisenbahn, welchem das Geld ausgegangen ist, sieht sich in die unangenehme Lage versetzt, anderweite Mittel herbeischaffen zu müssen. Die für den ganzen diesseitigen Bau in Anschlag gebrachten Summen sind verbraucht und die dem Bau im Voigtlande sich entgegen stellenden bedeutenden Hindernisse noch zu bewältigen.

Der gegen v. Tschstein und Hecker verfügten Ausweisung aus Berlin und den preussischen Staaten liegt kein anderes